

68 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

3. 4. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , betreffend verschiedene Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes (Budgetsanierungsgesetzes 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Abänderung des Schulorganisationsgesetzes.

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. § 131 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 tritt die in den §§ 43, 57, 71, 92, 100, 108 und 116 vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl 36 erst mit dem 1. September 1972 in Kraft; für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. August 1972 wird die Klassenschülerhöchstzahl mit 40 festgesetzt.“

2. Die Grundsatzbestimmung des § 131 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Abweichend hiervon ist die in den §§ 14, 21, 33 Abs. 1 und 51 vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl 36 erst mit 1. September 1972 in Kraft zu setzen; für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. August 1972 ist die Klassenschülerhöchstzahl mit 40 festzusetzen.“

Artikel II.

Erhebung eines Zuschlages zur Vermögensteuer und Änderungen auf dem Gebiete der Vermögensteuer.

Abschnitt A.

§ 1. (1) Für die Kalenderjahre 1963 und 1964 wird zur Vermögensteuer ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. der Vermögensteuer erhoben.

(2) Die für die Erhebung der Vermögensteuer geltenden Vorschriften sind auch für den Zuschlag gemäß Abs. 1 anzuwenden; der Zuschlag kann gemeinsam mit der Vermögensteuer festgesetzt und eingehoben werden.

§ 2. Der Zuschlag gemäß § 1 ist eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

§ 3. Bis zur Zustellung des Bescheides über die Veranlagung des Zuschlages gemäß § 1 hat der Abgabepflichtige zu den im § 18 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, bezeichneten Fälligkeitsterminen eine Vorauszahlung auf den Zuschlag gemäß § 1 in Höhe von 50 v. H. der für das Kalenderjahr 1963 maßgebenden Vermögensteuerschuldigkeit zu entrichten, ohne daß es hierfür einer bescheidmäßigen Festsetzung bedarf.

Abschnitt B.

§ 4. Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Vermögensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 33, wird wie folgt geändert:

1. Die im § 5 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Freibeträge werden von 40.000 S auf 60.000 S erhöht;
2. im § 15 Abs. 2 Z. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S der Betrag von 60.000 S;
3. im § 20 Abs. 2 Z. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S der Betrag von 60.000 S und an die Stelle des Betrages von 80.000 S der Betrag von 120.000 S.

§ 5. Zum 1. Jänner 1963 ist für alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen eine Veranlagung der Vermögensteuer vorzunehmen; bei dieser Veranlagung ist der Umfang des Gesamtvermögens nur dann neu zu ermitteln, wenn die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung oder eine Nachveranlagung gemäß §§ 13 oder 14 des Vermögensteuergesetzes 1954 vorliegen.

Abschnitt C.

§ 6. Der Artikel IV tritt mit Beginn des Kalenderjahres 1963 in Kraft.

Artikel III.

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168/1962, wird wie folgt abgeändert:

2

68 der Beilagen

§ 1.

Die Anlage E zu § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Anlage E
(zu § 7 Abs. 5)

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 01.01 A	Zuchtpferde, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1	3
01.02 A.1	Schlachtvieh	2
aus 01.02 A 2	Zuchtrinder, bei Vorliegen einer Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1	3
aus 01.02 A 2	Sonstige Rinder (ohne Bestätigung gemäß Anmerkung 2 zu Kapitel 1)	2
02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)	2
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), gesalzen oder in Salzlake	2
02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	3
aus 04.01	Kuhmilch und saurer Rahm aus Kuhmilch	1
04.02 A	Trockenmilch	3
aus 04.02 B	Andere eingedickte Milch in luftdicht verschlossenen Dosen, auch gezuckert	3
04.03	Butter	1
aus 04.04	Käse und Topfen, aus Kuhmilch hergestellt	1
aus 04.04	Käse, nicht aus Kuhmilch hergestellt	3
10.01	Weizen und Mengkorn	1
10.02	Roggen	1
10.03	Gerste	1
10.04	Hafer	1
10.05	Mais	1
aus 10.07	Buchweizen, Hirse, Dari und andere Getreidearten, ausgenommen: Kanariensaat	1
11.01	Mehl aus Getreide	1
aus 11.02 B	Getreidekörner, geschrotet sowie Grieß	1
aus 13.03 A,B	Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere Pflanzenschleime und natürliche Verdickungsmittel; alle diese in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten	2
15.07 B	Kürbiskernöl, für den unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet	1
15.07 C 2	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, für den unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet	1
15.13	Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette	1
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall oder aus Tierblut	2
aus 16.02	Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall	3

68 der Beilagen

3

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest, raffiniert, zum unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet	1
aus 17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao, ausgenommen: Süßholzauszug	3
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	3
aus 19.02	Kakaohaltige Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt	3
aus 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, ausgenommen: Kleberbrot und Grahambrot	1
19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao	3
20.07 A 1,2	Dicksäfte von Äpfeln, Birnen und Weintrauben	3
20.07 B 1 bis B 5	Andere Fruchtsäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol	3
aus 22.02	Nichtalkoholische Getränke auf der Grundlage von Kuhmilch	1
22.03	Bier	3
22.05 B 1	Wein aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von 18 Volumprozent oder weniger	3
22.05 C	Schaumwein	3
22.07 B	Obstschaumwein	3
22.07 C 1,2	Apfelwein, Birnenwein und andere gegorene Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 18 Volumprozent oder weniger	2
aus 23.02	Kleie von Getreide	1
aus Kapitel 28	Waren des Kapitels 28 in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten	2
aus Kapitel 29	Waren des Kapitels 29 in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten, soweit sie in den folgenden Positionen nicht in die Gruppen 2 oder 3 eingereiht sind	2
aus 29.15 B	Anhydrid der Ortho-Phthalsäure	3
aus 29.15 E	Maleinsäureanhydrid, Fumarsäure	3
aus 29.16 G	Chlorierte Phenoxyessigsäuren und deren Salze, einschließlich ihrer Alkylderivate	2
aus 29.23 D	Salze des Dimethylaminoäthanol	2
aus 29.35 B	Ester der Gamma-Pyridincarbonsäure (Isonicotinsäure)	2
aus 29.36 A	Paraminobenzolsulfonacetamid (Sulfacetamid) und dessen Salze	2
29.38	Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetische, einschließlich ihrer Konzentrate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art	2
29.40 B	Lab	3
29.44 A	Penicillin, Tyrothricin	3
aus Kapitel 30	Waren des Kapitels 30 in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten, soweit sie in den folgenden Positionen nicht in die Gruppen 2 oder 3 eingereiht sind	2

2

4

68 der Beilagen

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 30.02	Sera und Impfstoffe (auch Vaccine)	3
30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin	3
32.07 E	Pigmente auf Zinksulfidbasis (wie zum Beispiel Lithopone).....	3
32.07 L	Ultramarin	2
aus 32.07 P	Farben auf der Grundlage von Metallpulver und Metallflitter.....	3
32.09 A	Prägefolien aus Farbpigmenten oder Metallstaub.....	3
aus 32.09 B	Farbpasten auf der Grundlage von Metallpulver und Metallflitter	2
33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	3
34.01	Seifen, auch Medizinalseifen	2
aus 35.01 A	Kasein	1
36.02	Gebrauchsfertige Sprengstoffe	3
36.03	Züandschnüre; Sprengschnüre	3
36.04	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder, auch ohne Sprengkapseln ...	3
36.05	Feuerwerkskörper (Nebelsignalknallkörper für Bahnen; paraffinierte Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	3
36.06	Zündhölzer	3
aus 36.07	Cereisen in jeder Form	3
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Kartons und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	3
38.03 A	Aktivkohlen	3
aus 38.19 N	Schieferölsulfosäure für pharmazeutische Zwecke (Acidum sulfobituminosum); Schieferölsulfonate für pharmazeutische Zwecke (wie zum Beispiel Ammonium sulfobituminosum)	3
39.01 A 2	Kunstharzhartpapier	3
aus 39.01 A 3	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	3
aus 39.02 A	Schläuche, Folien und Filme	3
aus 39.02 A	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	3
39.03 A 1	Zellglas	3
aus 39.03 A 2	Schläuche, Folien und Filme	3
aus 39.03 A 2	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	3
aus 39.04	Schläuche, Folien und Filme	3
aus 39.04	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	3
aus 39.05	Schläuche, Folien und Filme	3
aus 39.05	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	3
aus 39.06 C 1	Schläuche, Folien und Filme	3
aus 39.06 C 1	Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen, Profile, Platten und Streifen, anders bearbeitet	3
39.07	Waren aus Stoffen der Nummern 39.01 bis 39.06	3
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk	3

68 der Beilagen

5

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 40.06	Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk in anderer Form oder in anderem Zustand (Stäbe, Profile und dergleichen); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (Klebstoffe auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Scheiben, Ringe und dergleichen); ausgenommen: Lösungen, Dispersionen und Rohre, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; imprägnierte Garne aus Spinnstoffen	3
40.07 B	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen	3
40.07 C	Garne aus Spinnstoffen, mit vulkanisiertem Weichkautschuk imprägniert oder überzogen	3
40.08	Platten, Blätter, Streifen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk..	2
40.12	Hygienische, medizinische und chirurgische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Teilen aus Hartkautschuk	3
40.13	Bekleidung, Bekleidungszubehör und Handschuhe, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für alle Zwecke	3
aus 40.14	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk, ausgenommen: Walzenbezüge und Dichtungsmaterial.....	3
41.02	Rindleder und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08.....	2
41.03	Schafleder und Lammlleder, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08.....	2
41.04	Ziegenleder und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	2
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	2
41.06	Sämischleder (Chamoisleder)	2
41.07	Pergament	2
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder	2
41.09	Abschnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder oder Pergament, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	2
41.10	Kunstleder, unter Verwendung von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen	2
aus 42.01	Sattler- und Riemenwaren für alle Tiere, aus Leder, Wachstuch oder Kunststoffen	3
42.02	Taschnerwaren und Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister, Rucksäcke und dergleichen Behältnisse, alle diese aus Leder oder Kunstleder, aus Vulkanfiber, Pappe, Kunststofffolien oder Geweben	3
aus 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder, ausgenommen: Bekleidung aus Kunstleder	3
aus 42.04	Waren für technische Zwecke aus Leder oder Rohhaut	3
42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder	3
aus 42.06 B	Waren aus Goldschlägerhäutchen oder Sehnen	3

6

68 der Beilagen

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen und dergleichen zusammengesetzt, Abfälle, nicht genäht	2
43.03	Pelzwaren (verarbeitete Pelzfelle)	3
43.04 B	Künstliches Pelzwerk, verarbeitet	3
44.13	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet (einschließlich Riemen, Friese und Stäbe für Parkettfußböden, nicht zusammengesetzt)	2
44.14	Furniere, gemessert, geschält oder gesägt, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger, auch einseitig mit Papier oder Gewebe verstärkt	2
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Holz mit Einlegearbeit (Intarsien, Marketerien), in Platten	2
44.16	Hohlplatten aller Art aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt	2
44.18	Kunstholz (Preßholz oder rekonstituiertes Holz) aus Hobelspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen...	3
44.19	Holzleisten und Holzfriese, für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	2
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen	3
44.21	Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Umschließungen aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt	2
44.22	Fässer, Bottiche, Kübel, Eimer und andere Binderwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Nummer 44.08	3
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich der Parkettplatten und der zerlegbaren Holzkonstruktionen	3
44.24	Haushaltsartikel aus Holz	3
44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeugstiele und Werkzeuggriffe, aus Holz; Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	3
44.26	Spulen und Hülsen, für die Spinnerei und Weberei, Zwirnsulen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz	3
44.27	Kunsttischler- und Kleintischlerwaren (Schachteln, Kassetten, Etais, Schatullen, Kleiderrechen, Beleuchtungskörper und dergleichen), Zier- und Schmuckgegenstände (Galanteriewaren), aus Holz; Teile dieser Waren, aus Holz	3
44.28	Andere Waren aus Holz	3
46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, für alle Verwendungszwecke, auch miteinander zu Bändern verbunden	2
46.02	Flechtwaren, gewebeartig oder aus parallel gelegten Flechtstoffen hergestellt, einschließlich der Chinamatten und groben Strohmatte; Flaschenhülsen aus Stroh	2
46.03	Korbwaren und Flechtwaren, unmittelbar in Form geflochten oder aus Erzeugnissen der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa	2
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen	3
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und deren Nachahmungen, einschließlich des sogenannten Kristallpapiers, in Rollen oder Bogen	2
aus 48.04 B	Preßspan mit Auf- oder Zwischenlagen von Kunststoffolien, Ölseide, Ölleinen und anderen Isolierstoffen	3

68 der Beilagen

7

Tariffnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	3
48.06	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen	3
48.07 A	Kunstdruck- und Chromopapier	3
48.07 B	Buntpapier und -pappe sowie Gold- und Silberpapier und -pappe	3
48.07 C	Gummiertes Papier, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers	3
aus 48.07 F	Indigopapier, Kohlepapier und anderes Papier für Vervielfältigungszwecke	3
48.07 G	Ölackpapier	3
48.07 H	Kunstharzpapier	3
48.07 I	Dachpappe	3
aus 48.07 K	Schellackpapier	3
aus 48.07 K	Photographische Papiere, nicht lichtempfindlich	3
48.09	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt (zum Beispiel Holzfaserplatten)	3
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder in Form von Hülsen	3
48.12	Fußbodenbelag mit Papier- oder Pappeunterlage, auch mit Linoleumschichte, auch zugeschnitten	3
aus 48.13	Kohle- und Indigopapier, zugeschnitten, Vervielfältigungsschablonen ...	3
48.14	Schreibwaren, wie Briefblöcke, Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ausgenommen Postkarten mit Bildern) und Briefkarten; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Umschließungen, aus Papier oder Pappe	3
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten	3
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Umschließungen, aus Papier oder Pappe	3
48.17	Pappwaren zum Gebrauch in Büros, Geschäften oder dergleichen	3
48.18	Register, Hefte, Notizbücher, Tagebücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notizblöcke, Schreibunterlagen, Briefordner, Einbände (für auswechselbare oder andere Blätter) und andere Schul-, Büro- und Papierhandelsartikel, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen; Schutzhüllen für Bücher, aus Papier oder Pappe	3
48.19	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, auch mit Abbildungen, auch gummiert	3
48.20	Spulen, Rollen, Hülsen und ähnliche Einlagen, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet	3
48.21	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte	3
49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen	3
aus 49.02	Modezeitschriften	3
49.03	Bilderalben, Bilderbücher, Zeichen- oder Malbücher, für Kinder, broschiert oder gebunden	3
49.04	Musikalien (Noten), handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	3
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der Wandkarten und topographischen Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- oder Himmelsgloben	3

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 49.06	Baupläne, technische Zeichnungen und andere gewerbliche Pläne und Zeichnungen, mit der Hand hergestellt oder photographisch vervielfältigt	3
aus 49.07	Aktien, Schuldverschreibungen und andere ähnliche Wertpapiere sowie Scheckhefte, Kreditbriefe, Wechsel, Reiseschecks, Konnossemente und dergleichen	3
49.08	Abziehbilder aller Art	3
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Verfahren hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	3
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	3
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt	3
50.09 B	Andere Gewebe aus Seide oder Schappeseide	3
aus 50.10	Gewebe aus Bourreteseide, ausgenommen: Möbelstoffe	3
51.01 B	Garne aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
aus 51.02	Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus künstlicher Masse	3
51.04 A 2	Andere Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen	3
51.04 B 2,3	Andere Gewebe aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen	3
52.01	Garne aus Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden (Metallgespinste), einschließlich der mit Metallfäden umsponnenen Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne	3
52.02	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgespinsten oder aus metallisierten Garnen der Nummer 52.01, für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Verwendungszwecke	3
aus 53.07	Kammgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, ausgenommen: Kammgarne, roh oder gebleicht	2
53.09 A 1	Garne aus groben Tierhaaren bis Nummer 6 metrisch, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
aus 53.10	Kammgarne aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
53.11	Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren	3
53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren	3
53.13	Gewebe aus Roßhaar	3
aus 54.05	Flachgewebe (Leinengewebe) und Ramiegewebe, ausgenommen: Batiste, Linons, Gaze und andere undichte Gewebe	3
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle	3
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe	3
aus 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle, ausgenommen: Gewebe aus Baumwolle, bedruckt oder buntgewebt	2

68 der Beilagen

9

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 55.09	Gewebe aus Baumwolle, bedruckt oder buntgewebt	3
56.05	Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
56.07	Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3
57.09	Gewebe aus Hanf	3
57.10	Gewebe aus Jute	3
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	3
57.12	Gewebe aus Papiergarnen	3
58.01	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert	3
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert	3
58.04 A 1	Möbelstoffe aus Baumwolle, florartig gewebt	3
aus 58.04 A 2	Schnürsamt aus Baumwolle	3
aus 58.04 B 1	Möbelstoffe aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren, florartig gewebt	3
aus 58.05	Gewebte Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Nummer 58.06; ausgenommen: Samtbänder	3
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten	3
58.07	Chenillegarne; Gimpen (ausgenommen umspinnene Garne der Nummer 52.01 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen	3
aus 58.10	Stickereien nach Art der Tapisserien als Nadelarbeit (Petit-Point- und Gobelinarbeiten) sowie Nadelmalereien, mit einem Stickgrund aus Baumwolle oder diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen sowie aus Seide oder Schappeseide, auch konfektioniert; Stickereien als Meterware, durch Zusammennähen von einzelnen Stickereien hergestellt	3
aus 59.02 B	Andere Filze und Waren daraus, aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren, sowie aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, auch geteert oder lackiert, jedoch nicht anders imprägniert oder bestrichen	3
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Spinnstoffen der Kapitel 50, 51, 54 und 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kapitels 56....	3
aus 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartonagearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand	3
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen	3
59.09	Wachstuch; andere Gewebe, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	3
59.10	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten	3
59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Kautschukfäden	3
aus 59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Baumwolle	3

10

68 der Beilagen

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 59.15	Schläuche, gewebt, aus Spinnstoffen der Kapitel 54 und 57.....	3
59.17	Gewebe aus Spinnstoffen und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke...	3
aus 60.01	Gewirke als Meterware, aus Spinnstoffen der Kapitel 51 bis 55, 57 sowie aus künstlichen Spinnstoffen des Kapitels 56	3
aus 60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, aus Spinnstoffen der Kapitel 52 bis 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kapitels 51	3
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Spinnstoffen der Kapitel 52 bis 57 sowie aus synthetischen Spinnstoffen des Kapitels 51	3
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert..	2
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	3
aus 60.06	Gummielastische Gewirke als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)	3
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben.....	3
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	3
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	3
61.04	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder.....	3
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher.....	3
61.06	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen	3
61.07	Krawatten	3
61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen	3
61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch.....	3
61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, nicht aus Gewirken.....	3
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel	3
62.01	Decken.....	3
62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung	3
62.03	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke.....	3
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen	3
62.05	Anderer konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke	3
aus 64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen: Überschuhe aus Kautschuk	3
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nummer 64.01	3
64.03	Schuhe aus Holz oder Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork.....	3

68 der Beilagen

11

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnüren, Pappe, Geweben, Filze, Geflechtem und dergleichen)	3
aus 64.05	Schuhteile aus Kunststoffen	3
64.06	Gamaschen aller Art, Schienbeinschützer und ähnliche Waren; Teile davon	3
65.03 A	Hüte und andere Kopfbedeckungen für Herren und Knaben	3
65.03 B	Hüte und andere Kopfbedeckungen für Damen und Mädchen	2
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet	2
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spinnstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet	2
65.06	Andere Hüte und andere Kopfbedeckungen, auch ausgerüstet	2
66.01	Regen- und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Gartenschirme, Schirmzelte und dergleichen	3
66.02	Stöcke (einschließlich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitgeräten und dergleichen.....	2
66.03	Teile, Verzierungen und Zubehör, für Waren der Nummern 66.01 und 66.02.....	3
aus 67.01	Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus; künstliches Federpelzwerk	3
aus 67.02	Künstliche Blumen und Früchte, künstliches Blattwerk sowie Teile davon, aus Spinnstoffen, aus natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14 oder aus Erzeugnissen des Kapitels 39	3
68.02	Bausteine (Werk- oder Hausteine), bearbeitet und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 68.01 und des Kapitels 69; Würfel und Steinchen, für Mosaik	3
68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen und dergleichen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	3
68.05	Schleif-, Polier- und Wetzsteine zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen	3
68.06	Schleifmittel, natürliche oder künstliche, in Pulver- oder Körnerform, auf Geweben, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	3
68.10	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips ...	2
aus 69.05 B	Bauverzierungen und andere Baukeramik aus Porzellan	3
aus 69.07 C	Unglasierte Boden- und Wandbelagplatten aus Porzellan	3
aus 69.08 D	Glasierte Boden- und Wandbelagplatten aus Porzellan.....	3
aus 69.09	Apparate und Waren, für chemische oder andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; ausgenommen: solche aus gewöhnlichem Steinzeug	3
69.10	Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettchalen, Badewannen und dergleichen)...	3

3

12

68 der Beilagen

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel, aus Porzellan	3
aus 69.12	Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel, aus anderen keramischen Stoffen, ausgenommen: gewöhnliches Töpfergeschirr und Waren aus gewöhnlichem Steinzeug ..	3
69.13	Figuren, Zier-, Schmuck- und Einrichtungsgegenstände	3
69.14 A	Steatitringe (Magnesiaringe)	3
aus 69.14 B	Andere Waren aus keramischen Stoffen, ausgenommen: solche aus gewöhnlichem Steinzeug	3
70.09	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschließlich Rückblickspiegel.....	3
aus 70.10 B	Flakons	2
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig	3
70.13 B	Andere Glaswaren, die bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nummer 70.19	2
70.14	Glaswaren für Beleuchtungs- oder Signalzwecke oder für optische Zwecke, weder optisch bearbeitet noch aus optischem Glas.....	3
aus 70.15 B	Sonnenschutzgläser	3
70.17	Waren aus Glas, für Laboratorien sowie für hygienische oder medizinische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen aus Glas	3
70.18 A	Rohpreßlinge für medizinische Brillengläser	3
70.19 B	Glasaugen	3
aus 70.19 C	Andere Waren dieser Tarifnummer, ausgenommen: Steinchen aus Glas, geschliffen, geeignet für Zier- oder Schmuckzwecke; Glasperlen, geschliffen	3
70.20	Glasfasern und Waren daraus, einschließlich Glaswolle	3
70.21	Andere Glaswaren	3
71.05 E	Kantillen, Flitter und Flitterplättchen, aus Silber und Silberlegierungen	3
71.07 E	Kantillen, Flitter und Flitterplättchen, aus Gold und Goldlegierungen..	3
71.09 C	Pulver, Folien, Kantillen und dergleichen aus Platin und Platinmetallen sowie Platin- und Platinmetallegerierungen	3
aus 71.12	Schmuckwaren und Juwelierwaren sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen: Halbwaren	3
71.13	Gold- und Silberschmiedearbeiten sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.....	3
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.....	3
71.16	Phantasieschmuck (Bijouterie, nicht aus Edelmetallen)	3
aus 73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt, vergoldet oder versilbert	3
73.16	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungs- stangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemm- platten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen	2

68 der Beilagen

13

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.21	Bauteile aus Eisen oder Stahl für den Hochbau (zum Beispiel Hallenkonstruktionen und Gittermaste), den Wasserbau (zum Beispiel Wehrverschlüsse und Schleusen), den Brückenbau, ferner Blechmaste, Gitterroste; Kunstschlosserarbeiten	3
aus 73.24	Stahlflaschen (Bomben)	3
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	3
aus 73.26	Stacheldraht, verwundener Runddraht oder Flachdraht; alle diese aus Eisendraht oder Stahldraht, der an keiner Stelle über 6 mm stark ist	3
aus 73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht; alle diese vergoldet oder versilbert, ausgenommen: Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, der an keiner Stelle über 6 mm stark ist	3
aus 73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, der an keiner Stelle über 6 mm stark ist	3
73.28	Streckbleche aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.29	Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert	3
aus 73.29	Fahrradketten mit einem Bolzendurchmesser (einschließlich der Walzenmäntel) von 8 mm oder weniger	3
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Klammern (Krampen), gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer	3
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.34	Stecknadeln, Haarnadeln und ähnliche Erzeugnisse (ausgenommen Schmucknadeln), auch Lockenwickler, aus Eisen oder Stahl; alle diese vergoldet oder versilbert	3
73.35	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.36	Raumheizöfen, Heizgeräte, Herde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; alle diese vergoldet oder versilbert, ausgenommen: Kocher, Herde und Öfen aus Eisen- oder Stahlblech für flüssige und gasförmige Brennstoffe; Teile davon	3
aus 73.36	Kocher, Herde und Öfen aus Eisen- oder Stahlblech für flüssige und gasförmige Brennstoffe; Teile davon	3
73.37	Heizkessel (ausgenommen Dampfzeuger der Nummer 84.01), Warmluftöfen und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl	3

14

68 der Beilagen

Tarifnummer des Österr. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 73.38	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; alle diese vergoldet oder versilbert, ausgenommen: Badewannen aus Eisen- oder Stahlblech, auch emailliert oder verzinkt; Haushaltsartikel aus Eisen- oder Stahlblech und deren Teile; emaillierte Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile	3
73.38 B2	Badewannen aus Eisen- oder Stahlblech, auch emailliert oder verzinkt....	3
aus 73.38 B3	Haushaltsartikel aus Eisen- oder Stahlblech und deren Teile.....	3
aus 73.38 B	Emaillierte Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile.....	3
aus 73.40 A	Waren aus Temperguß	3
aus 73.40 B	Andere Waren aus Eisen oder Stahl; alle diese vergoldet oder versilbert, ausgenommen: Kunstschlosserarbeiten	3
aus 73.40 A, B	Kunstschlosserarbeiten	3
73.40 C	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	3
aus 74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger; alle diese vergoldet oder versilbert	3
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer	3
aus 74.11	Gewebe (einschließlich der endlosen Gewebe) aus Kupferdraht.....	3
aus 74.12	Streckbleche aus Kupfer, vergoldet oder versilbert.....	3
aus 74.13	Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Kupfer, vergoldet oder versilbert, ausgenommen: Kugelnketten	3
aus 74.13	Kugelnketten	3
aus 74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Klammern (Krampen), Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schäften aus Eisen oder Stahl und Köpfen aus Kupfer; alle diese vergoldet oder versilbert	3
aus 74.17	Kocher und andere Heizapparate, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Kupfer; alle diese vergoldet oder versilbert, ausgenommen: Petroleum- und Spiritusgaskocher und deren Teile, Petroleum- und Spiritusöfen und deren Teile	3
aus 74.17	Petroleum- und Spiritusgaskocher und deren Teile, Petroleum- und Spiritusöfen und deren Teile	3
aus 74.18	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Kupfer; alle diese vergoldet oder versilbert, ausgenommen: Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile; Tafelgeräte, auch Zuckerportionierer	3
aus 74.18	Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile; Tafelgeräte, auch Zuckerportionierer	3
aus 74.19 A	Gußwaren aus Kupfer; vergoldet oder versilbert	3
74.19 B	Andere Waren aus Kupfer	3
aus 75.06	Andere Waren aus Nickel, vergoldet oder versilbert; Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile	3
76.01 A 1	Aluminiumgrieß	3

68 der Beilagen

15

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	3
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium.....	3
76.10 B	Aluminiumtuben	3
aus 76.13	Gewebe aus Aluminiumdraht	3
aus 76.15	Dampfdruckkochtöpfe und deren Teile	3
76.16 B	Andere Waren aus Aluminium.....	3
77.02 A	Pulver und Flitter, aus Magnesium	3
79.03 A	Pulver und Flitter, aus Zink	3
79.06	Andere Waren aus Zink	3
aus 80.04	Pulver und Flitter, aus Zinn	3
aus 81.02 C	Molybdändraht	3
82.01	Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen) und Hauen (Hacken) aller Art sowie Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser, Keile und ähnliche Werkzeuge mit Schneiden; Sensen und Sichel, Heumesser und Strohmesser, Heckenscheren und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft.....	3
82.02	Handsägen und Sägeblätter aller Art (einschließlich der Frässsägeblätter und der nichtgezahnten Sägeblätter)	3
82.03	Beißzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Lochzangen, Locheisen, Rohrschneider, Bolzenschneider und ähnliche Werkzeuge; Blechscheren und andere Scheren zum Schneiden von Metallen; Schraub- und Spannschlüssel; Feilen und Raspeln; alle diese für den Handgebrauch	3
aus 82.04	Andere Handwerkzeuge, mit Ausnahme der in anderen Nummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Handschraubstöcke, Lötlampen; Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb, ausgenommen: Gefaßte Glasschneidediamanten, Schmierkannen und Öler, Fettpressen, Frisierreisen, Nußknacker; Teile davon	3
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieh-eisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge.....	3
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte	3
aus 82.08	Fleischfaschiermaschinen, Reibansätze zu Fleischfaschiermaschinen, Kaffeemühlen mit Mahlwerken aus Temperguß, Universal-Küchenschneidmaschinen, Bohnenschneidmaschinen, Eismaschinen für den Handbetrieb, Buttermaschinen mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger.....	3
82.09	Messer (andere als die der Nummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich der Gärtnermesser	3
82.10	Klingen für Messer der Nummer 82.09	3
82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingenhohlklinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus unedlen Metallen	3
82.12	Scheren und Scherenblätter	3

16

68 der Beilagen

Tarifnummer des österreich. Zolldariffes	Gegenstände	Gruppe
82.13	Andere Messerschmiedwaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Fleischhackmesser für Fleischhauer und für den Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedwaren für die Handpflege, die Fußpflege oder dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen (Garnituren) solcher Waren	3
82.14	Löffel, auch Schöpflöffel, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser und Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tisch- und Küchengeräte	3
aus 82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Nummer 82.09, 82.13 und 82.14; alle diese vergoldet oder versilbert	3
83.01	Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen); Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, auch unfertig, aus unedlen Metallen	3
83.02	Beschläge und dergleichen für Möbel, Türen (einschließlich der automatischen Türschließer), Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Reisekoffer und andere derartige Waren, aus unedlen Metallen; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Gegenstände, aus unedlen Metallen	3
83.03	Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen	3
83.05	Mechaniken für Ordner, Schnellhefter und Loseblattsysteme, Büroklammern, Briefklemmen, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büroartikel aus unedlen Metallen	3
83.06	Statuetten, Phantasie- oder Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen	3
83.07	Beleuchtungskörper aller Art sowie deren Teile, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	3
aus 83.09	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schließen, Spangen, Klammern, Haken und ähnliche Erzeugnisse, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Plachen, Taschnerwaren, auch zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohnnieten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen; alle diese vergoldet oder versilbert, ausgenommen: Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren); Kunstschlosserarbeiten; Hafteln, Schnallen, Ösen und Krawattenhalter	3
aus 83.09	Hafteln, Schnallen, Ösen und Krawattenhalter	3
aus 83.09	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)	3
aus 83.09	Kunstschlosserarbeiten	3
aus 83.10	Perlen und Flitterplättchen, aus unedlen Metallen, ausgenommen: solche aus Eisen oder Stahl	3
aus 83.10	Perlen und Flitterplättchen, aus Eisen oder Stahl; alle diese vergoldet oder versilbert	3
aus 83.11	Glocken, Gongs, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus unedlen Metallen; alle diese vergoldet oder versilbert; ausgenommen: Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren); Waren aus Temperguß	3
aus 83.11	Waren aus Temperguß	3
aus 83.11 aus 83.12	} Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)	3

68 der Beilagen

17

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 83.12	Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen; alle diese vergoldet oder versilbert	3
aus 83.13	Stöpsel aller Art, Spunde mit Gewinde, Spundbleche, Abreißkapseln, Kronenkörbe, Flaschenkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör sowie Schutzdecken für Kisten aus unedlen Metallen; alle diese vergoldet oder versilbert	3
aus 83.14	Hinweisschilder, Aushängeschilder, Werbeschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen; alle diese vergoldet oder versilbert; ausgenommen: Zier-, Schmück- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)	3
aus 83.14	Zier-, Schmück- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren)	3
aus 83.15 B	Drähte, Stäbe, Rohre und Elektroden, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, alle diese mit Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen, Löten oder Auftragen von Metall oder Hartmetall	3
84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel).....	3
84.02	Hilfsapparate für Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Apparate zur Abgasverwertung und dergleichen); Kondensatoren für Dampfmaschinen	3
84.03	Gaserzeuger für Luft- oder Wassergas, auch mit den zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylgas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	3
84.05	Dampfmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf ..	3
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	3
84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen, einschließlich der Regler hierfür	3
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen	3
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb	3
84.10	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich der nichtmechanischen Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitszähler (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlevatoren und dergleichen)	3
aus 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine; Luft- und Gaskompressoren, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich Freikolbenkompressoren für Gasturbinen; Ventilatoren und dergleichen	3
84.12	Klimageräte, die in einem gemeinsamen Gehäuse oder auf einem gemeinsamen Rahmen einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft umfassen	3
84.13	Brenner (Zerstäuber) für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen	3
84.14	Industrie- und Laboratoriumsofen, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nr. 85.11	3
84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung	3
84.16	Kalender und Walzwerke aller Art, mit Ausnahme der Metallwalzwerke und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen	3

18

68 der Beilagen

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
84.17 A	Badeöfen und sonstige Heißwasserapparate (wie zum Beispiel Durchlauf-erhitzer, Speicher, letztere mit einem Inhalt von mindestens 10 bis höchstens 200 Liter)	3
aus 84.17 B	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Trocknen, Rösten, Destillieren, Sterilisieren, Pasteurisieren und dergleichen; Teile davon	3
84.18 B	Andere Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	3
84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren und Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Apparate zum Spülen von Geschirr	3
84.20 A	Wägevorrichtungen, auch Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger	3
aus 84.21 C	Mechanische Apparate (auch für den Handbetrieb) zum Verteilen, Versprühen und Zerstäuben von Flüssigkeiten und Pulvern; Teile davon	3
84.22	Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen und Fördern (wie zum Beispiel Aufzüge, Kippkübelaufzüge, Winden aller Art, Flaschenzüge, Krane aller Art, Stetigförderer, Drahtseilbahnen), ausgenommen Maschinen und Geräte der Nummer 84.23	3
84.23	Ortsfeste und bewegliche Maschinen und Geräte für Bohr-, Erd- oder Steinbrucharbeiten und den Bergbau (wie zum Beispiel Bagger, Schrämmmaschinen, Grabmaschinen, Schürfgeräte, Planiermaschinen und Planierschilde, Erdräumer); Rammern; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumwagen mit eigenem Antrieb der Nummer 87.03	3
84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau, zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen, einschließlich der Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	3
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasen- und Grasmähmaschinen; Getreidereinigungsmaschinen (Windsichter), Sortiermaschinen und -geräte für Eier, Obst und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und -apparate der Nummer 84.29	3
aus 84.27	Wein- und Obstpressen	2
84.28	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- und die Bienenzucht, einschließlich der Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht	2
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei und zur Behandlung von Getreide und von Hülsenfrüchten, mit Ausnahme derartiger Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft	3
84.30	Maschinen und Apparate für die Herstellung gewöhnlicher und feiner Backwaren, Biskuitwaren, Teigwaren, Süßwaren, Schokoladewaren, sowie zur Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüse und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln, Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken und Brauereien, alle diese in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	3
84.31	Maschinen und Apparate für die Herstellung von Papiermasse (Halbzeug) sowie für die Herstellung und Fertigstellung von Papier und Pappe	3

68 der Beilagen

19

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
84.32	Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden von Büchern, Broschüren und dergleichen	3
84.33	Papier- und Pappschneidmaschinen aller Art; andere Maschinen und Apparate für die Bearbeitung und Verarbeitung von Papiermasse, Papier und Pappe	3
84.34	Schriftgießmaschinen und Schriftsetzmaschinen; Maschinen, Apparate und Hilfsgeräte für die Herstellung des Drucksatzes, von Klischees und dergleichen, für Stereotypie und ähnliche Verfahren; Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Formzylinder und sonstige Druckbehelfe; Lithographiesteine und für graphische Verfahren vorgerichtete (das heißt gehobelte, gekörnte, polierte und dergleichen) Platten und Zylinder.....	3
84.35	Maschinen und Apparate für Druckereien und für das graphische Gewerbe; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate, für Druckereien	3
84.36	Düsen-spinmaschinen und -apparate für die Herstellung von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Maschinen und Apparate für die Aufbereitung von Spinnstoffen, Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen, Drehen oder Zwirnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Winden und Haspeln	3
84.37	Webstühle, Maschinen zur Herstellung von Strick- und Wirkwaren, Tüllen, Spitzen, Spitzenstoffen, Stickereien, Posamenten, Flechtwaren und Netzwaren; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Strickerei, Wirkerei usw. (wie zum Beispiel Zettelmaschinen, Schlichtmaschinen)	3
84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 84.37 (wie zum Beispiel Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenschwächer, Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder für die der Nummern 84.36 und 84.37 bestimmt (wie zum Beispiel Spindeln, Flügel, Kratzenbeschläge, Käämme, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Weberschiffchen, Schäfte und Schäftstäbe, Nadeln, Platinen).....	2
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier und Fußbodenbelag (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen).....	3
84.41	Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln	3
84.42	Maschinen und Apparate für die Zurichtung und Bearbeitung von Leder, Häuten oder Fellen, zur Herstellung von Schuhen und anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, mit Ausnahme von Nähmaschinen der Nummer 84.41	3
84.43	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke und andere metallurgische Betriebe	3
84.44	Metallwalzwerke und Metallwalzstraßen; Walzen hiefür	3
84.45	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen und Hartmetallen, andere als die der Nummern 84.49 und 84.50.....	3

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
84.46	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Stoffen, Beton, Asbestzement und ähnlichen mineralischen Stoffen und für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als die der Nummer 84.49.....	3
84.47	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen und ähnlichen harten Stoffen, andere als die der Nummer 84.49	3
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Werkzeugmaschinen der Nummern 84.45 bis 84.47 bestimmt, einschließlich der Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, der sich selbstöffnenden Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Nummern 82.04, 84.49 und 85.05	3
84.49	Mit Preßluft oder mit anderen Motoren als Elektromotoren betriebene Handwerkzeuge und Werkzeugmaschinen	3
84.50	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Schneiden und Oberflächenhärten	3
84.52 C	Registrierkassen	3
84.54 A	Vervielfältigungsmaschinen und -apparate	3
84.54 D	Loch- und Heftapparate.....	3
84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Brechen, Mahlen und Mischen von Erden, Steinen, Erzen und anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen und Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Beton, Gips und anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen für die Herstellung von Gußformen aus Sand.....	3
84.57	Maschinen und Apparate für die Herstellung und Warmbearbeitung von Glas und Glaswaren; Maschinen für den Zusammenbau von elektrischen (auch elektronischen) Lampen und Röhren	3
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	3
aus 84.61	Kondensathochspeiser und Hochdruckmagnetventile; Teile davon.....	3
aus 84.61 C	Armaturen für Wasserleitungs-, Heizungs- und sanitäre Anlagen, aus Kupferlegierungen oder Leichtmetall; Luftschlauchventile; Teile davon	3
84.62	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager aller Art, wie zum Beispiel Tonnen- und Nadellager)	2
84.63	Wellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse, Lagerschalen, Zahnräder und Friktionsräder, Getriebe, einschließlich der Friktionsgetriebe, Untersetzungs-, Übersetzungs- und Wechselgetriebe, Schwungräder, Riemenscheiben und Seilscheiben (einschließlich der Rollenblöcke für Flaschenzüge), Schaltkupplungen, feste und lösbare Kupplungen (Kupplungsringe, elastische Kupplungen und dergleichen), Gelenkverbindungen (wie Kardangelenke)	3
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ohne elektrische Anschlußstücke, isolierte Teile, Wicklungen und Kontakte oder andere elektrische Ausrüstung	3
aus 85.01 A	Elektrische Generatoren	2
aus 85.01 A	Elektrische Motoren und rotierende Umformer	3
85.01 C	Transformatoren, ruhende Umformer (Stromrichter), Reaktanz- und Drosselspulen	3

68 der Beilagen

21

Tarifnummer des östr. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
85.02	Elektromagnete; Permanentmagnete, auch nicht magnetisiert; permanentmagnetische oder elektromagnetische Aufspannplatten, Klemmfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; Elektrohebemagnete	3
85.03	Elektrische Batterien (Primärelemente)	3
85.04	Elektrische Akkumulatoren (Sekundärelemente)	3
85.05	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen, mit eingebautem Motor	3
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Motor	3
85.07	Elektrische Rasierapparate und Haarschneidemaschinen, mit eingebautem Motor	3
85.08	Elektrische Start- und Zündvorrichtungen für Verbrennungsmotoren (Anlasser, Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen und dergleichen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter	3
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Entfroster und Klarsichtgeräte, für Kraftfahrzeuge und Fahrräder	3
85.10	Tragbare elektrische Leuchten mit eigener Energiequelle (wie zum Beispiel Batterie-, Akkumulator-, Dynamoleuchten), mit Ausnahme solcher der Nummer 85.09	2
85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich der Apparate für die thermische Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch die Wirkung kapazitiven Widerstandes; elektrische Löt-, Schweiß- und Schneidemaschinen und -apparate	3
85.12	Elektrische Heißwasserapparate, Badeöfen, Tauchsieder; elektrische Apparate für Raumheizung und andere gleichartige Verwendungszwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (zum Beispiel Haartrockner, Dauerwellenapparate, Onduliereisen); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Haushaltsgeräte; Heizwiderstände, andere als solche der Nummer 85.24	3
85.13	Elektrische Apparate für die Drahttelephonie und Drahttelegraphie, einschließlich der Trägerfrequenzgeräte für Fernvermittlung	3
85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Verstärker	3
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschließlich der mit Sprechmaschinen kombinierten Apparate, Fernsehaufnahmeapparate; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate	3
85.16	Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- und Steuerungsgeräte, für Schienenwege und andere Verkehrswege, einschließlich der Häfen und Flugplätze	3
85.17	Akustische oder visuelle elektrische Signalapparate (Lautwerke, Sirenen, Meldetafeln, Meldeapparate zum Schutz gegen Diebstahl, Brand und dergleichen), andere als jene der Nummern 85.09 und 85.16	3
85.18	Elektrische Kondensatoren (Fest-, Dreh- und Regelkondensatoren)	3
85.19	Elektrische Geräte zum Schalten, Trennen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (wie zum Beispiel Schalter, Relais, Sicherungen, Hochspannungsschutzgeräte, Stromentnahmevorrichtungen, Verbindungsdosen); Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände; Regelwiderstände; selbsttätige Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten Ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilertafeln	3
85.20	Elektrische Glüh- und Entladungslampen und -röhren für Beleuchtungszwecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlen; Bogenlampen; Photoblitzlichtlampen	2

22

68 der Beilagen

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), wie Lampen und Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; Kristalldioden, Kristalltrioden und dergleichen (wie Transistoren); gefaßte piezoelektrische Kristalle	3
85.22	Elektrische Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	3
85.23	Isolierte (auch durch Lackieren oder Eloxieren isolierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken	3
85.24	Formteile und Waren, aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Bürsten für elektrische Maschinen, Kohlen für Lampen, für elektrische Batterien oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißapparate oder Elektrolyseanlagen und dergleichen	3
aus 85.25	Isolatoren aus keramischen Stoffen, nicht ausgerüstet, und Hochspannungsisolatoren mit angebrachten Eisen- oder Metallteilen, die zur Befestigung oder Verstärkung des Isolators oder zur Verbindung einzelner Isolatorenglieder zu einem zusammengesetzten Isolator dienen	3
aus 85.26	Isolierteile ganz aus keramischen Stoffen, ohne in die Masse eingepreßte einfache Metallteile zum Befestigen, sowie Isolierteile aus keramischen Stoffen und Kunststoffen, mit in der Masse eingepreßten Metallteilen zum Befestigen	3
85.28	Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	3
86.01	Dampflokomotiven aller Art, Lokomotivtender	3
86.02	Elektrische Lokomotiven aller Art (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)	3
86.03	Anderer Lokomotiven aller Art	3
86.04	Triebwagen (auch für Straßenbahnen) und Motordraisinen	3
86.05	Personenwagen und Gepäckwagen; Postwagen, Lazarettwagen, Zellenwagen, Versuchswagen und andere Spezialwagen, für Schienenwege	3
86.06	Werkstattwagen, Kranwagen und andere Arbeitswagen, für Schienenwege; Draisinen ohne Motor	3
86.07	Güterwagen und Loren, für die Güterbeförderung auf Schienenwegen	3
86.08	Warenkasten und Warenbehälter (Container), einschließlich der Flüssigkeitsbehälter, für alle Beförderungsarten	3
86.09	Teile für Schienenfahrzeuge	3
87.01	Traktoren (Zugmaschinen), auch mit Seilwinden ausgestattet	3
87.02 A	Lastkraftwagen	3
aus 87.02 B	Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichem Boxermotor, mit einem Hubvolumen bis 750 cm ³ und einer Leistung bis 35 PS sowie solche mit einem Hubvolumen über 1250 cm ³ und einer Leistung über 50 PS	3
aus 87.02 C	Omnibusse mit mehr als 16 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz)	3
87.03	Spezialkraftwagen, wie Abschleppwagen, Feuerwehrspritzenwagen, Leiternwagen, Kehrwagen, Schneeräumwagen, Spreng- und Berieselungswagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, Röntgenwagen und ähnliche, nicht für reine Beförderungszwecke gebaute Kraftwagen	3

68 der Beilagen

23

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
aus 87.04	Fahrgestelle mit Motor für Straßenzugmaschinen, Sattelschlepper, Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen, Omnibusse; Fahrgestelle mit Motor für Personenkraftwagen (auch Kombinationswagen) im Stückgewicht unter 700 kg mit luftgekühltem, im Heck befindlichem Boxermotor, mit einem Hubvolumen bis 750 cm ³ und einer Leistung bis 35 PS sowie für solche mit einem Hubvolumen über 1250 cm ³ und einer Leistung über 50 PS	3
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03	3
87.07	Transport- und Förderkarren (Laster, Schleppkarren, Karrenkipper, Stapler und dergleichen), mit Motoren aller Art; auch deren Teile	3
aus 87.09 A 2	Motorräder mit einem Hubvolumen bis 250 cm ³ , ohne Beiwagen	3
aus 87.09 B	Motorfahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, ohne Beiwagen	3
87.10	Fahrräder (einschließlich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor	3
87.12	Teile und Zubehör, für Fahrzeuge der Nummern 87.09 bis 87.11	3
87.13	Kinderwagen und Krankenfahrstühle, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; auch deren Teile	2
87.14	Andere Fahrzeuge ohne Kraftantrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; auch deren Teile	3
88.04	Fallschirme (ausgenommen solche der Nummer 88.02) sowie deren Teile und Zubehör	3
aus 89.01 B 1	Sport- und Luxusboote, aus Holz oder aus Kunststoffen	3
90.01 A	Brillengläser, geschliffen	3
aus 90.01 B,C,D	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Kunststoffen, nicht gefaßt	3
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas)	3
90.03	Fassungen für Brillen, Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren sowie deren Teile	3
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und dergleichen), Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren	3
90.05	Ferngläser und Fernrohre, auch mit Prismen	3
90.06	Astronomische und kosmographische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridiandurchgangsinstrumente, Äquatoreale und dergleichen und Gestelle hierfür, ausgenommen Instrumente für Radioastronomie	3
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtapparate oder -vorrichtungen, für photographische oder kinematographische Zwecke	3
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmegeräte, auch kombiniert, Wiedergabegeräte, wie Projektionsapparate, auch mit Tonwiedergabe)	3
90.09	Stehbildprojektionsapparate; photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate	3
90.10	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren; Filmspulen; Projektionsschirme	3
90.12	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für die Mikrophotographie und Mikrokinematographie, sowie Apparate für die Mikroprojektion...	3

Tarifaummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scheinwerfer.....	3
90.14	Geodätische und topographische Instrumente, Apparate und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für die Feld- und Höhenvermessung, die Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser.....	3
90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger, auch mit Gewichten.....	3
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (wie zum Beispiel Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenkreise); Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen, Prüfen und Untersuchen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen (wie zum Beispiel Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren.....	3
90.17	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich der elektromedizinischen Apparate und Geräte sowie der Apparate zur Prüfung des Sehvermögens.....	3
90.18	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zur Wiederbelebung sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken).....	3
90.19	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); künstliche Gliedmaßen, künstliche Augen für Menschen, künstliche Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate; Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schiänen und dergleichen).....	3
90.20	Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und ähnliche Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse und Röntgen- schirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung.....	3
90.21	Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (zum Beispiel in Schulen oder Ausstellungen), nicht für andere Zwecke verwendbar.....	3
90.22	Maschinen und Apparate für die mechanische Prüfung von verschiedenen Materialien (wie zum Beispiel Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen) auf Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Biegefestigkeit und dergleichen.....	3
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert.....	3
90.24	Meß-, Kontroll- und Regulierinstrumente, -apparate und -geräte für gasförmige und flüssige Stoffe oder für das selbsttätige Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Standanzeiger, Zugregler, Durchflußmengenmesser, Wärmemengenmesser, mit Ausnahme der Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.14.....	3
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie zum Beispiel Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchanalysengeräte); Instrumente, Apparate und Geräte zur Prüfung der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung und dergleichen (wie zum Beispiel Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische und akustische Messungen (wie zum Beispiel Photometer, einschließlich Belichtungsmesser, Kalorimeter); Mikrotome.....	3

68 der Beilagen

25

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstände	Gruppe
90.26	Gaszähler, Flüssigkeitszähler und Elektrizitätszähler, einschließlich derartiger Produktions-, Kontroll- und Eichzähler	3
90.27	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Nummer 90.14; Stroboskope.....	3
90.28	Elektrische und elektronische Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regulier- und Analyseninstrumente, -apparate, -geräte und -maschinen	3
90.29	Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate und Geräte verwendet werden können....	3
aus 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren gleicher Art), ausgenommen: solche mit Gehäuse aus Platin, Gold oder Silber	3
91.02	Standuhren und Wecker, mit Kleinuhrwerk	3
91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge.....	3
91.04	Andere Uhren	3
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler und dergleichen).....	3
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (wie zum Beispiel Zeitschalter, Schaltuhren)	3
91.08	Andere Uhrwerke, fertig	3
aus 91.10 B	Gehäuse und Teile davon, aus Holz oder aus Kunststoffen.....	3
92.01 A	Klaviere (auch selbsttätige, mit oder ohne Klaviatur)	3
92.02	Andere Saiteninstrumente	3
aus 92.03 A	Pfeifenorgeln.....	3
92.04	Ziehharmonikas (Akkordeons) und Konzertinas; Mundharmonikas	3
92.05	Blasinstrumente	3
92.06	Schlaginstrumente (wie zum Beispiel Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)	3
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (wie zum Beispiel Klaviere, Orgeln, Akkordeons)	3
92.08	Musikinstrumente, in anderen Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Orchestrions, Drehorgeln, Spieldosen, Vogelstimmen-Automaten, singende Sägen und dergleichen); Lockpfeifen aller Art, Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (wie zum Beispiel Signalthörner, Signalpfeifen)	3
aus 92.09 C	Überspinnene Saiten für Musikinstrumente	3
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Saiten für Musikinstrumente), einschließlich der gelochten Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente sowie der Musikwerke für Spieldosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpfeifen aller Art.....	3

26

68 der Beilagen

Tarifnummer des österreich. Zolles	Gegenstände	Gruppe
92.11	Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer	3
aus 92.12 A	Tonträger aus Kunststoffen, mit oder ohne Tonaufzeichnungen.....	3
aus 92.12 B	Galvanos für die Schallplattenerzeugung.....	3
92.12 C	Schallplatten und Walzen für Sprechmaschinen, mit Tonaufzeichnungen...	3
92.13	Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11	3
93.02	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummern 93.04 und 93.05.....	3
aus 93.04	Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und Viehschlachtapparate....	3
aus 93.05	Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen	3
aus 93.06	Teile für Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und für Viehschlachtapparate; Teile für andere Waffen, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14	3
93.07	Munition, einschließlich Minen, sowie deren Teile, wie Geschosse, Rehposten, Flintenschrot, Patronenpfropfen	3
94.01	Sitzmöbel, einschließlich solcher, die in Betten umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Nummer 94.02), und Teile davon.....	3
94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, wie zum Beispiel Operationstische, Untersuchungstische und dergleichen, Betten mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; zahnärztliche Behandlungsstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon	3
94.03	Andere Möbel und Teile davon	3
94.04	Betteinsätze; Bettwaren und dergleichen Waren, mit Federung oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Matratzen, Steppdecken, Tuchten, Polster und dergleichen, einschließlich solcher Waren aus Schaum- oder Schwammgummi, auch überzogen.....	3
95.01 B	Schildpatt, anders bearbeitet; Waren aus Schildpatt	3
95.02 B	Perlmutter, anders bearbeitet; Waren aus Perlmutter	3
95.03 B	Elfenbein, anders bearbeitet; Waren aus Elfenbein	3
95.04 B	Bein, anders bearbeitet; Waren aus Bein.....	3
95.05 B 2	Horn, Geweihe und andere tierische Schnitzstoffe, anders bearbeitet; Waren aus Horn, Geweihen und anderen tierischen Schnitzstoffen	3
95.06 B	Pflanzliche Schnitzstoffe, anders bearbeitet; Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen	3
95.07 B	Meerscham, Bernstein, Gagat (Jet) und andere gagatähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe; alle diese anders bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen	3
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, aus Paraffinen oder Stearin	3
96.01	Besen aller Art, nur gebunden, auch mit Stiel	2
96.02	Bürsten- und Pinselwaren (Bürsten, Scheuerbürsten, Pinsel und dergleichen), einschließlich der Maschinenbürsten; Malerwalzen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	3
96.03	Pinselköpfe und Bürstenbündel zur Herstellung von Bürstenwaren	3

68 der Beilagen

27

Tarifnummer des österr. Zolitarifes	Gegenstände	Gruppe
96.06	Handsiebe aus Stoffen aller Art	3
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen	3
97.02	Puppen	3
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	3
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich der mechanischen Spiele zur öffentlichen Benützung, Tischtennis, Billardtische und Glücksspieltische)	3
97.05	Faschings-, Scherz-, Zauberartikel und dergleichen; Christbaumschmuck und ähnliche Waren (wie künstliche Weihnachtsbäume, Krippen und Krippenfiguren)	3
97.06 A	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus Holz	3
aus 97.06 B 2	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus Eisen, ausgenommen: Eishockeyschlittschuhe	3
aus 97.06 C	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, aus Kunststoffen, Kautschuk oder anderen unedlen Metallen als Eisen ...	3
97.07	Angelhaken, Angelgeräte; kleine Fangnetze (Handnetze) aller Art; Lockgeräte, Lerchenspiel und ähnliche Jagdgeräte	3
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen Knöpfe (einschließlich Knopfröhlinge, Knopfformen und Knopfteile)	3
98.02	Reißverschlüsse und Teile davon (wie Schieber und dergleichen)	3
98.03	Federhalter, Füllfederhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (wie Bleistiftschützer, Klipse und dergleichen), ausgenommen Waren der Nummern 98.04 und 98.05	3
98.05	Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	3
aus 98.06	Tafeln aus Kunststoffen, zum Schreiben und Zeichnen; auch eingerahmt	3
98.07	Handstempel aller Art (Petschafte, Nummernstempel, Datumstempel und dergleichen)	3
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen, für Rechenmaschinen und dergleichen, mit Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln	3
aus 98.10	Feuerzeuge (mit mechanischer, elektrischer oder katalytischer Zündung); Teile davon	3
98.11	Tabakspfeifen (einschließlich Pfeifenrohlinge und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitze; Mundstücke, Rohre und andere Teile	3
98.12	Frisierkämme, Zierkämme, Haarspangen und ähnliche Waren	3
98.14	Parfumerzstäuber und dergleichen, für Toilettezwecke; Teile davon (ausgenommen Flüssigkeitsbehälter)	2
aus 98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, Teile davon (mit Ausnahme der Glaskolben); alle diese aus Glas oder Kunststoffen	3
aus 98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Schau- stücke und Figuren aller Art für Schaufenster; alle diese aus Kunststoffen .	3 ⁴

28

68 der Beilagen

§ 2.

Die Anlage F zu § 17 Abs. 8 wird abgeändert wie folgt:

1. Die Position:

„aus 04.02 B Eingedickte Milch in luftdicht verschlossenen Dosen, auch gezuckert 5“

hat zu lauten:

„aus 04.02 B Andere eingedickte Milch in luftdicht verschlossenen Dosen, auch gezuckert 5“

2. Die Position:

„aus 19.02 Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes. 5“

hat zu lauten:

„aus 19.02 Kakaohaltige Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt 5“

3. Die Positionen:

„aus 30.02 Sera von immunisierten Tieren oder immunisierten Menschen; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen, jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse,

ausgenommen:

Sera, Impfstoffe und Vaccine 3**)

aus 30.02 Sera, Impfstoffe und Vaccine 5“

haben zu lauten:

„aus 30.02 Sera von immunisierten Tieren oder immunisierten Menschen; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse,

ausgenommen:

Sera und Impfstoffe (auch Vaccine) 3**)

aus 30.02 Sera und Impfstoffe (auch Vaccine) 5“

4. Die Positionen:

„aus 48.01 Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen,
ausgenommen:
Kondensatorenpapier; in Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe) 4

48.01 A5b Kondensatorenpapier 5

48.01 B2 In Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe) 5“

sind zu ersetzen durch die Position:

„48.01 Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen 5“

5. In der Position der Tarifnummer 48.03 ist die Vergütungsgruppe „3“ zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe „4“.

68 der Beilagen

29

6. Die Positionen:

„aus 48.06	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen: Millimeterpapier	3
aus 48.06	Millimeterpapier	5“
sind zu ersetzen durch die Position:		
„48.06	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen	5“

7. In der Position der Tarifnummer 73.16 ist die Vergütungsgruppe „3“ zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe „4“.

8. In der Position der Tarifnummer 84.02 ist die Vergütungsgruppe „3“ zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe „5“.

9. In der Position der Tarifnummer 84.05 ist die Vergütungsgruppe „3“ zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe „5“.

10. In der Position der Tarifnummer 84.08 ist die Vergütungsgruppe „3“ zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe „5“.

11. In der Position der Tarifnummer 86.04 ist die Vergütungsgruppe „3“ zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe „5“.

12. In der Position der Tarifnummer 86.06 ist die Vergütungsgruppe „3“ zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe „5“.

13. In der Position der Tarifnummer 86.08 ist die Vergütungsgruppe „3“ zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe „5“.

14. In der Position der Tarifnummer 87.07 ist die Vergütungsgruppe „3“ zu ersetzen durch die Vergütungsgruppe „5“.

15. Die Position:

„88.04	Fallschirme sowie deren Teile und Zubehör	5“
hat zu lauten:		
„88.04	Fallschirme (ausgenommen solche der Nummer 88.02) sowie deren Teile und Zubehör	5“

16. Die Positionen:

„aus 93.04	Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindschuß, Wetterkanonen und Kanonen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen, ausgenommen: Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und Vietschlachtapparate ..	3
aus 93.05	Andere Waffen (einschließlich der Gewehre, Karabiner und Pistolen mit Feder-, Luftdruck- oder Gasdruckantrieb), ausgenommen: Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen	3
aus 93.06	Teile für Waffen, ausgenommen solche für Waffen der Nummer 93.01, einschließlich der Schaftrohlinge für Gewehre und der Laufrohlinge für Feuerwaffen, ausgenommen: Teile für Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und für Vietschlachtapparate; Teile für andere Waffen, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14	3

30

68 der Beilagen

aus 93.04 } aus 93.05 } aus 93.06 }	Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und Viehschlachtapparate; Teile für diese Waffen	5
aus 93.06	Teile für andere Waffen, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14	5"
sind zu ersetzen durch die Positionen:		
„aus 93.04	Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindschuß, Wetterkanonen und Kanonen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen, ausgenommen: Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und Viehschlachtapparate ..	3
aus 93.04	Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und Viehschlachtapparate ...	5
aus 93.05	Andere Waffen (einschließlich der Gewehre, Karabiner und Pistolen mit Feder-, Luftdruck- oder Gasdruckantrieb), ausgenommen: Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen	3
aus 93.05	Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen	5
aus 93.06	Teile für Waffen, ausgenommen solche für Waffen der Nummer 93.01, einschließlich der Schaftrohlinge für Gewehre und der Laufrohlinge für Feuerwaffen, ausgenommen: Teile für Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und für Viehschlachtapparate; Teile für andere Waffen, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14	3
aus 93.06	Teile für Jagd- und Sportgewehre, Revolver, Pistolen und für Viehschlachtapparate; Teile für andere Waffen, aus Kunststoffen und natürlichen Schnitzstoffen der Kapitel 5 und 14	5"

17. Die Position:

„95.07 B	Waren aus Meerschaum, Bernstein, Gagat (Jet) und anderen gagatähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	5"
----------	--	----

hat zu lauten:

„95.07 B	Meerschaum, Bernstein, Gagat (Jet) und andere gagatähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe; alle diese anders bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen	5"
----------	--	----

18. Die Position:

„aus 98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, Teile davon aus Glas oder aus Kunststoffen (mit Ausnahme der Glaskolben)	5"
------------	--	----

hat zu lauten:

„aus 98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, Teile davon (mit Ausnahme der Glaskolben); alle diese aus Glas oder Kunststoffen	5"
------------	--	----

§ 3.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 30. April 1963 bewirkt worden sind.

Artikel IV.**Erhöhung der Biersteuer.**

§ 1. Das Biersteuergesetz, BGBl. Nr. 264/1955 wird abgeändert wie folgt:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt bis einschließlich 14 v. H. (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14 v. H. bis einschließlich 20 v. H. (Starkbier) 166 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20 v. H. (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Hundertsatz des Stammwürzegehaltes 11 S.“

§ 2. Die im vorstehenden § 1 angeführten Steuersätze haben für Bier zu gelten, für das die Biersteuerschuld nach dem 30. April 1963 entsteht.

Artikel V.**Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer.**

§ 1. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, und des Artikels II des Heereskraftfahrzeuggesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, wird wie folgt geändert:

Die Steuersätze für die Jahressteuer gemäß § 5 und die Steuersätze für die Tagessteuer gemäß § 6 Abs. 4 werden um 50 v. H. erhöht.

§ 2. (1) Die Bestimmungen des vorstehenden § 1 haben mit 1. Mai 1963 in Kraft zu treten.

(2) Ab 1. Mai 1963 sind für die Entrichtung des gemäß § 6 Abs. 1 auf den Kalendermonat entfallenden Zwölftels die mit diesem Bundesgesetz in Kraft getretenen Jahressteuerbeträge anzuwenden.

Artikel VI.**Abänderung des Finanzausgleiches.**

§ 1. Die durch die Erhöhung der Steuersätze der Biersteuer (Art. VI) einfließenden Mehreingänge gehören zur Gänze dem Bund. Zu diesem Zwecke wird das Hundertsatzverhältnis (§ 4 Abs. 1 FAG. 1959) auf 17 (Bund): 57 (Länder): 26 (Gemeinden) umgestellt.

§ 2. Die durch die Erhöhung des Steuersatzes der Kraftfahrzeugsteuer (Art. V) einfließenden

Mehreingänge gehören zur Gänze dem Bund. Zu diesem Zwecke wird das Hundertsatzverhältnis (§ 4 Abs. 1 FAG. 1959) auf 57 (Bund): 40 (Länder): 3 (Gemeinden) umgestellt.

§ 3. Die Länder und Gemeinden haben zur teilweisen Sanierung des Bundeshaushaltes im Jahre 1963 Beiträge von zusammen rund 520 Millionen Schilling zu leisten, die wie folgt aufgebracht werden, nämlich

- a) einen Betrag von rund 170 Millionen Schilling, der sich als das voraussichtliche Ergebnis der Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für 1962 darstellt; dieser Betrag wird dem Bund bis Ende Februar 1964 zinsenlos gestundet;
- b) ein Notopfer von 350 Millionen Schilling an den Bund, das mit 30 v. H. von den Ländern ohne Wien, mit 40 v. H. von den Gemeinden ohne Wien und mit 30 v. H. von Wien als Land und Gemeinde zu tragen ist. Bei der endgültigen Abrechnung ist hinsichtlich der Aufteilung auf die Länder ohne Wien sowie länderspezifisch auf die Gemeinden ohne Wien das Verhältnis der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben maßgebend. Dieses Notopfer ist in acht gleichen mit Mai 1963 beginnenden Teilbeträgen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten. Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag ist auf diese — unter Zugrundelegung der Rechnungsabschlüsse 1961 — im Verhältnis ihrer Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, jedoch vermindert um die gemäß § 6 Abs. 1 FAG. 1959 erfolgende 15%ige Kürzung für Bedarfszuweisungen aufzuteilen. Von der Leistung des Notopfers der Gemeinden ohne Wien wird die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Bedarfszuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 FAG. 1959 bzw. für die Landesumlage gemäß § 12 FAG. 1959 nicht berührt. Das Notopfer von 350 Millionen Schilling vermindert sich um jenen Betrag, der die Nettoabgabensumme des Bundes von 28.731 Millionen Schilling übersteigt. Die diesbezügliche Abrechnung hat bis Ende Juni 1964 zu erfolgen. Eine allfällige Rückerstattung hat nach den gleichen Grundsätzen wie die Einbehaltung zu erfolgen.

§ 4. Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 3 haben mit 1. Mai 1963 in Kraft zu treten.

Artikel VII.**Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes.**

§ 1. Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 52/1956, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1956, der Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 284, des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, der Novelle 1959 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 175, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1960, der Novelle 1961 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 171, und der Novelle 1962 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 171, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt	
für das erste Kind monatlich	150 S,
für das zweite Kind monatlich	170 S,
für das dritte Kind monatlich	200 S,
für das vierte Kind monatlich	230 S,
für das fünfte und jedes folgende Kind monatlich je	260 S.“

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) der Ergänzungsbetrag beträgt	
für das erste Kind monatlich	45 S,
für das zweite Kind monatlich	65 S,
für das dritte Kind monatlich	95 S,
für das vierte Kind monatlich	125 S,
für das fünfte Kind und jedes folgende Kind monatlich je	155 S.

Der Ergänzungsbetrag der Vollwaise beträgt monatlich 45 S.“

§ 2. Die Dienstgeber und auszahlenden Stellen haben die nach vorstehendem § 1 zustehenden Ergänzungsbeträge auf Grund der ihnen übergebenen Beihilfenkarten (Ausgabe 1958) auszusahlen. Für die Ermittlung des dem Anspruchsberechtigten beziehungsweise des dem Bezugsberechtigten auszuzahlenden Betrages sind die Anzahl und Reihung der auf der Beihilfenkarte (Ausgabe 1958) eingetragenen und zu berücksichtigenden Kinder maßgebend. Nachzahlungen von Ergänzungsbeträgen, die sich auf Grund des vorstehenden § 1 für den Monat März 1963 ergeben, sind von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen auszuzahlen, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden § 1 die Beihilfenkarte (Ausgabe 1958) aufliegt.

§ 3. Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 und 2 haben mit 1. März 1963 in Kraft zu treten.

Artikel VIII.**Vollziehung.**

Mit der Vollziehung der Bestimmungen des Artikels I, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Absatz 8 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Unterricht,

aller sonstiger Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Revidierte Fassung.

Allgemeiner Teil:

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben der ordentlichen Gebarung des Bundesvoranschlags 1962 zu den Ausgaben der ordentlichen Gebarung in dem Entwurf des Bundesvoranschlags 1963 zeigt eine Steigerung von 52.664 Millionen Schilling um 3788 Millionen Schilling auf 56.452 Millionen Schilling. Die Steigerung der Ausgaben der ordentlichen Gebarung in dieser Höhe ist eingetreten, obwohl die Ausgaben der außerordentlichen Gebarung auf 2781 Millionen Schilling im Entwurf des Bundesvoranschlags 1963 um 1421 Millionen Schilling gegenüber den Ausgaben der außerordentlichen Gebarung von 1360 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag 1962 in der Hauptsache durch Überstellungen aus dem ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt gesteigert worden sind.

Angesichts der erkennbaren Abflachung des Anstieges der Wirtschaftsausweitung, insbesondere durch den Rückgang der Investitionen bei Anhalten der Konsumkonjunktur konnte selbst bei Annahme einer realen Steigerung des Bruttonationalproduktes um einen Satz von rund 3 v. H. nicht damit gerechnet werden, während des Jahres 1963 den Bundeshaushalt so führen zu können, daß die daraus sich ergebende Steigerung der Einnahmen allein die erhöhten Ausgaben bedecken würde. Daher war es notwendig, verschiedene Gesetze zu ändern, um den Bundeshaushalt 1963 einigermaßen zu entlasten. Diese einzelnen Maßnahmen und ihre Auswirkung auf den Bundeshaushalt zeigt die nachstehende Darstellung:

	Minderausgaben Mehreinnahmen	Mehrausgaben Mindereinnahmen
	in Millionen Schilling	
Artikel I: Abänderung des Schulorganisationsgesetzes	55	
Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes	100	
Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	160	
Artikel II: Erhöhung der Vermögensteuer	330	
Artikel III: Abänderung des Umsatzsteuergesetzes	100	
Artikel IV: Erhöhung der Biersteuer	35	
Artikel V: Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer	80	
Artikel VI: Abänderung des Finanzausgleiches	520	
Artikel VII: Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes		160
	1380	160

Unterschied: 1220 Millionen Schilling.

Einzelheiten zu diesen Maßnahmen sind in dem folgenden besonderen Teil dieser Erläuternden Bemerkungen dargelegt.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I: Abänderung des Schulorganisationsgesetzes:

Durch diese Novellierung wird die im Schulorganisationsgesetz mit Wirksamkeit vom 1. Sep-

tember 1963 vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl 40 erst am 1. September 1966 und die im Schulorganisationsgesetz mit Wirkung vom 1. September 1968 vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl 36 erst mit 1. September 1972 wirksam. Dies hat zur Folge, daß bis zum 1. September 1966 weiterhin keine gesetzliche Regelung bezüglich der Klassenschülerhöchstzahl besteht, wenn von der im Reichsvolksschulgesetz des Jahres 1869 enthaltenen Klassenteilungsziffer für die Volksschulen von 80 Schülern — die pädagogisch

völlig untragbar erscheint — abgesehen wird. Die Novellierung ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil die für den 1. September 1963 vorgesehen gewesene Klassenschülerhöchstzahl 40 einen Mehrbedarf von nahezu 3000 Lehrern bedeutet hätte, die zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf den Lehrermangel nicht zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Pflichtschulen kann diese Änderung im Hinblick auf die Kompetenzrechtslage nur im Wege einer Grundsatzbestimmung vorgenommen werden, welchem Erfordernis durch Ziffer 2 dieses Artikels Rechnung getragen wird.

Zu Artikel II: Erhebung eines Zuschlages zur Vermögensteuer und Änderungen auf dem Gebiete der Vermögensteuer:

Der Entwurf sieht die Erhebung eines Zuschlages zur Vermögensteuer in Höhe von 50 v. H. dieser Steuer für die Kalenderjahre 1963 und 1964 vor. Die zeitliche Begrenzung der Erhebung des Zuschlages zur Vermögensteuer bezweckt eine lediglich temporäre, budgetbedingte Mehrbelastung des Vermögens. Zur Vermeidung von Härten bei kleineren Vermögen sollen die Freibeträge bei der Vermögensteuer von 40.000 S auf 60.000 S erhöht werden. Durch die Erhöhung der Freibeträge wird sich auch eine Verminderung der Veranlagungsfälle bei der Vermögensteuer ergeben, womit der wiederholt erhobenen Forderung nach Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen wird.

Wegen der erwähnten Erhöhung der Freibeträge ist im § 5 des Entwurfes vorgesehen, daß bei allen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen eine Veranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1963 vorzunehmen ist. Dabei soll der Umfang des Vermögens nur dann neu ermittelt werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung oder eine Nachveranlagung gemäß §§ 13 oder 14 des Vermögensteuergesetzes 1954 gegeben sind.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Entwurf ist es eine unabdingbare verwaltungstechnische Notwendigkeit, daß so bald als möglich auch die gesetzlichen Grundlagen für eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes zum 1. Jänner 1963 geschaffen werden, da diese für die erwähnten durchzuführenden Vermögensteuerveranlagungen von größter Wichtigkeit sind.

Zu Artikel III: Abänderung des Umsatzsteuergesetzes:

Zu § 1: Ausländische Waren sind, wenn sie auf dem inländischen Markt in Wettbewerb treten, in der Regel nicht mit Umsatzsteuern belastet. Sie würden daher bei Nichterhebung einer Ausgleichsteuer je nach ihrem Fertigungs-

grad und ihrer Herkunft eine unterschiedlich steuerlich günstigere Behandlung als gleichartige inländische Waren erfahren.

Während bis zum 31. Dezember 1962 die Ausgleichsteuer in der Regel in Höhe von 3 v. H. (einschließlich der Zuschläge 5,25 v. H.) erhoben wurde nur für bestimmte Lebensmittel ein begünstigter Satz von 1 v. H. (einschließlich der Zuschläge 1,8 v. H.) mit § 7 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, festgesetzt war, hat das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 168, gestaffelte Ausgleichsteuersätze ähnlich der Staffelung der Ausfuhrvergütungssätze geschaffen, wobei jene Waren, für welche nicht der Regelsatz von 3 v. H. (einschließlich der Zuschläge 5,25 v. H.) gilt, durch eine besondere Liste (Anlage E des Gesetzes) zu bestimmen waren. Die Anlage E des obzitierten Bundesgesetzes bestimmte nur jene Waren, welche dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 1 v. H. (einschließlich der Zuschläge 1,8 v. H.) zu unterziehen waren. Die Einstufung in die höheren Ausgleichsteuersätze wurde einem späteren Bundesgesetz überlassen (siehe Erläuternde Bemerkungen der Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird [671 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.]). Die Einstufung jener Waren, welche dem Ausgleichsteuersatz von 4 v. H. bzw. 5 v. H. (einschließlich der Zuschläge 6,75 v. H. bzw. 8,25 v. H.) unterworfen werden sollen, bestimmt nunmehr dieses Bundesgesetz.

Das vorliegende Bundesgesetz stuft jene Waren, die in der Ausfuhr wegen der Höhe ihrer umsatzsteuerlichen Belastung in die Ausfuhrvergütungsgruppen 4 und 5 eingestuft sind, in die entsprechenden Gruppen 2 und 3 der Ausgleichsteuer ein (wo eine Neuberechnung eine neuerliche Abweichung in der Belastung ergab, wurde dann die Liste F an die Liste E angepaßt).

Das daraus resultierende Ausgleichsteuermehraufkommen beträgt für acht Kalendermonate schätzungsweise 110 Millionen Schilling.

Zu § 2: Die Anlage F zu § 17 Abs. 8 des Gesetzes bestimmt die Vergütungssätze der Ausfuhrvergütung für die einzelnen Waren. Im Zuge der Erstellung der Anlage E, mit welcher jene Waren bestimmt werden, die der Ausgleichsteuer Gruppe 2 und Gruppe 3 unterliegen, erfolgten teilweise Vorberechnungen der Vorbelastung, und in Koordinierung mit diesen neuen Feststellungen muß daher bei den gleichen Zolltarifpositionen eine Berichtigung in der Anlage F durchgeführt werden.

Der Mehraufwand an zu leistender Ausfuhrvergütung wird schätzungsweise für acht Monate 7 bis 8 Millionen Schilling betragen.

Zu Artikel IV: Erhöhung der Biersteuer:

Die Erhöhung der Biersteuer dient der Steigerung der Einnahmen des Bundes. Damit sollen die größeren Aufwendungen für die Milchpreisstützung gedeckt werden. Die im Entwurf vorgesehenen Sätze der Biersteuer wurden gegenüber den ursprünglichen Vorhaben um rund 50% gesenkt, um eine Verteuerung des Bieres für den Verbraucher um mehr als 20 g je Liter zu vermeiden. Dieser Einnahmefall bei der Biersteuer (35 Millionen Schilling) kann durch eine Einnahmenerhöhung bei Kapitel 18, Titel 1, § 1b, Unterteilung 2 „Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank“, in gleicher Höhe ausgeglichen werden.

Zu Artikel V: Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer:

Die derzeit in Geltung stehenden Kraftfahrzeugsteuersätze wurden im Jahre 1952 mit fixen Beträgen festgesetzt und belasten daher die Steuerträger nicht mehr in dem Maß wie zur Zeit ihrer Einführung. Die budgetäre Lage des Bundes macht eine Anhebung dieser festen Steuerbeträge, die selbst von zahlreichen Bevölkerungsschichten als zu niedrig bezeichnet werden, erforderlich.

Durch die in Aussicht genommene Gesetzesänderung wird sich das Aufkommen an der Kraftfahrzeugsteuer um rund 100 Millionen Schilling erhöhen.

Zu § 1: Durch die Erhöhung der Jahressteuern für inländische Kraftfahrzeuge und der Tagessteuern für ausländische Kraftfahrzeuge wird die steuerliche Belastung der Kraftfahrzeuge in Österreich der Belastung der Kraftfahrzeuge in den anderen westeuropäischen Staaten angepaßt, in einigen Fällen übersteigen die Steuersätze das westeuropäische Niveau.

Zu § 2: Diese Anordnung enthält die mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu Artikel VI: Änderung des Finanzausgleiches:

Zu § 1: Das durch die Erhöhung des Steuersatzes zu gewärtigende Mehraufkommen an Biersteuer soll dem Bund vorbehalten bleiben. Zu diesem Zwecke ist das Beteiligungsverhältnis — die Biersteuer ist zurzeit eine gemeinschaftliche Bundesabgabe — von bisher 5: 65: 30 auf nunmehr 17: 57: 26 abzuändern.

Zu § 2: Das durch die 50%ige Erhöhung des Steuersatzes bei der Kraftfahrzeugsteuer erwartete Mehraufkommen — diese Steuer ist nach der gegenwärtigen Finanzausgleichsregelung eben-

falls eine gemeinschaftliche Bundesabgabe — soll als Teilmaßnahme der Budgetsanierung in vollem Umfang dem Bund zugute kommen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Beteiligungsverhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden von 35: 60: 5 auf 57: 40: 3 abzuändern.

Zu § 3: Zur Ergänzung der übrigen Budgetsanierungsmaßnahmen bedarf es auch eines finanziellen Beitrages der Länder und Gemeinden zum Bundeshaushalt. Von diesem Gesamtbetrag entfallen Beträge in der ungefähren Höhe von 170 Millionen Schilling auf die Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für 1962; sie sollen dem Bundeshaushalt dadurch Entlastung bringen, daß sie bis Ende Februar 1964 zinsenlos gestundet werden.

Weitere 350 Millionen Schilling sollen durch die übrigen Gebietskörperschaften dem Bund in Form eines Notopfers, das von den Ertragsanteilevorschüssen 1963 in acht gleichen Monatsbeträgen, beginnend mit Mai 1963, einbehalten wird, zur Verfügung gestellt werden. Dem Bund wird bis zu einem gewissen Grade eine Nettoabgabensumme von 28.731 Millionen Schilling durch die übrigen Gebietskörperschaften in der Weise garantiert, daß das Notopfer von 350 Millionen Schilling endgültig wird, wenn die genannte Summe beim Bund nicht überschritten wird. Bei einer Überschreitung der Nettoabgabensumme von 28.731 Millionen Schilling vermindert sich das seitens der Länder und Gemeinden zu erbringende Notopfer um den übersteigenden Betrag. Auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen Gebietskörperschaften hat eine allfällige Rückzahlung des Notopfers bis Ende Juni 1964 zu erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt der Gebahrungserfolg 1963 des Bundes bereits ermittelt ist. Bei der Festlegung der Portionen für die Länder ohne Wien, die Gemeinden ohne Wien sowie Wien als Land und Gemeinde ist darauf Bedacht genommen worden, daß die Einnahmen der Länder der Hauptsache nach aus der Ertragsbeteiligung an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben resultieren, während die Gemeinden daneben noch beachtliche Einnahmen aus eigenen Steuern beziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Einbehaltung der 15% Bedarfszuweisungen (§ 6 Abs. 1 FAG. 1959) bzw. für die Landesumlage gemäß § 12 FAG. 1959 bleibt ungeschmälert.

Die Vertreter der Länder und Gemeinden haben sich vorbehalten, im Zuge der parlamentarischen Beratung zu dem seitens des Bundesministeriums für Finanzen vorgeschlagenen Verteilungsmodus (Länder ohne Wien: Gemeinden ohne Wien: Wien als Land und Gemeinde = 30: 40: 30) Abänderungsvorschläge zu machen. Die Länder und Gemeinden haben ihre Beitrags-

leistungen zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1963 an die Bedingung geknüpft, daß das anläßlich der gemeinsamen Konferenz am 22. März 1963 der Bundesregierung zu Händen des Bundeskanzlers übergebene Forderungsprogramm auf Vereinfachung der Verwaltung durch Übertragung von Kompetenzen an die Länder im Prinzip als Verhandlungsgrundlage von der Bundesregierung angenommen wird, wobei die Detailregelungen längstens bis zum Abschluß des neuen Finanzausgleiches erfolgt sein sollen. In diesem Sinne wurde eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, den Ländern und Gemeinden abgeschlossen.

Zu Artikel VII: Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes:

Auch das Budgetsanierungsgesetz 1963 soll familienpolitische Maßnahmen setzen, indem es eine lineare Erhöhung der Sätze der Beihilfen für Kinder vorsieht. Auf diese Weise soll die Belastung des Haushaltes von Familien mit Kindern durch die gestiegenen Preise von Grundnahrungsmitteln abgegolten werden.

Zu Artikel VIII: Vollzugsbestimmung:

Die Vollzugsbestimmung entspricht den Vollzugsanordnungen der einzelnen durch das Budgetentlastungsgesetz abgeänderten Gesetze.